

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Landkreises Nienburg/Weser vom  
21.02.2025**

**Aktenzeichen: 15-68 14 00/26**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg, plant eine Änderung i.S.d. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 17 d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) des noch nicht fertiggestellten Vorhabens „Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese“. Die Änderung besteht darin, dass aus Gründen des Bodenmanagements entgegen der ursprünglichen Planung die vorhandenen Straßendämme der B 215 nicht abgetragen werden sondern nach Entsiegelung der Befestigungen bestehen bleiben sollen.

Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Es wurde eine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Der Verbleib der Straßendämme und die Entsiegelung anstelle einer Abtragung der Straßendämme hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sondern führt eher zu einer Verbesserung gegenüber dem Bestand bzw. der ursprünglichen Planung.

Nienburg, 21.02.2025

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachbereich Recht  
Im Auftrag  
Wittmershaus